

Interpellation Graf: Wildes Biken auf dem Sonnenberg?

Eingang: 02. September 2016

Zuständiges Departement: Bau- und Umweltdepartement

Beantwortung

Mitte August 2016 wurde auf dem Sonnenberg durch einen Sportartikelhersteller ein Bike-Parcours ausgeschildert. Dieser hat über Wanderwege, unbefestigte Waldwege und Wildwechsel geführt. Wildruhezonen waren keine betroffen. Am 18. August 2016 ist auf diesem Parcours ein Mitarbeiter des Sportartikelherstellers tödlich verunglückt. Der Gemeinderat bedauert sehr, dass der Anlass mit einem Todesfall endete.

Die Interpellation Graf Nr. 002/2016 „Wildes Biken auf dem Sonnenberg?“ wird wie folgt beantwortet:

1. Hat der Gemeinderat diesen Bikerparcours bewilligt? Wurden dabei der Revierförster, die Waldbesitzer und andere Interessengruppen (z. B. Jagdgesellschaft) informiert, resp. mitangehört?

Grundsätzlich ist für solche Bewilligungen die kantonale Dienststelle Landwirtschaft und Wald zuständig (siehe Antwort auf Frage 2). Sie hat diesen Parcours nicht bewilligt.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sind für eine entsprechende Bewilligung nicht zuständig. Die Gemeinde hatte bis zum Unfallzeitpunkt keine Kenntnisse von einem Bike-Parcours auf dem Sonnenberg. Darum hat die Gemeinde auch keine Akteure informieren oder anhören können.

2. Bikanlagen sind bewilligungspflichtig. Lag für diese Bikerstrecke eine walddrechtliche Sonderbewilligung vor? Wenn nein, was sind die Konsequenzen für die Organisatoren?

Das kantonale Waldgesetz sieht grundsätzlich den freien Zugang zum Wald vor (SRL 945, § 8), fordert aber auch, dass der Waldboden, die im Wald wachsenden Pflanzen sowie die Tiere und ihre Brutstätten und Aufenthaltsorte geschont werden (§ 7).

Veranstaltungen im Wald, welche die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich den Schutz von Pflanzen und wild lebenden Tieren, beeinträchtigen können, müssen durch die kantonale Dienststelle Landwirtschaft und Wald bewilligt werden. Die kantonale Dienststelle kann die Bewilligung an Auflagen und Bedingungen knüpfen (§ 9) und hört in der Regel vor der Bewilligung auch die Gemeinde, den Revierförster, die Waldbesitzer und die Jagdgesellschaft an.

Reiten und Velofahren im Wald sind grundsätzlich nur auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder speziell markierten Pisten erlaubt (§ 10). Ausnahmen regelt der Regierungsrat in der kantonalen Waldverordnung. Als befestigte Waldwege zählen Wege, die mit einer Tragschicht aus Schotter oder ähnlichem Material verstärkt worden sind (SRL 946, § 5).

Die kantonale Dienststelle kann im Rahmen spezieller Veranstaltungen das Velofahren abseits von Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder speziell markierten Pisten bewilligen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass Schäden an den Waldwegen entstehen und Erholungssuchende oder wild lebende Tiere gestört werden (SRL 946, § 5).

Für den auf dem Sonnenberg markierten Bike-Parcours, der auch über unbefestigte Waldwege und Wildwechsel führte, wurde beim Kanton keine waldrechtliche Sonderbewilligung beantragt und daher auch keinerlei Bewilligung erteilt.

Die Staatsanwaltschaft hat darum die Polizei mit Ermittlungen betreffend Widerhandlungen gegen §10 des kantonalen Waldgesetzes im Zusammenhang mit der Veranstaltung vom 18. August 2016 auf dem Sonnenberg beauftragt.

3. Am Donnerstag, den 18.08.2016 ereignete sich ein tödlicher Unfall im Gebiet der Wolfsschlucht. Ein Mountainbiker kam im Gebiet der Wolfsschlucht vom Weg ab und stürzte ca. 15 Meter in die Tiefe. Hat dieser Todesfall einen Zusammenhang mit der hier beschriebenen Bikerstrecke? Wenn ja, wer haftet für diesen Unfall?

Der beschriebene Todesfall hat sich im Rahmen des beschriebenen Bike-Parcours ab einem nicht befestigten Waldweg ereignet. Die Gemeinde haftet nicht für den Unfall.

4. Gerade im Gebiet des Sonnenbergs sind die Böden sehr lehmig. Es kann beobachtet werden, wie die Böden auswaschen und sich Rillen bilden. Gefährliche Stolperfallen für Wanderer! Was unternimmt der Gemeinderat dagegen? Wie hoch schätzt er den durchschnittlichen, jährlichen Sanierungsbedarf an den Wanderwegen wegen dem Bikesport?

Der Werkunterhalt unterhält alle offiziellen Wanderwege auf Gemeindegebiet und geht allen Meldungen von Gefahrenstellen nach, um diese beheben zu können. Es wird kein spezifisch auf durch den Bikesport verursachte Schäden bezogener Unterhalt an den Wanderwegen geleistet. Eine Abschätzung des jährlichen Sanierungsbedarfs, der sich spezifisch aus dem Bikesport ergibt, wird deshalb nicht erhoben. Im Voranschlag 2016 sind als Verbrauchsmaterial Wanderwege (zu denen auch die Bikerouten gehören) Fr. 25'000.00 budgetiert. Insgesamt beträgt der Nettoaufwand der Pos. 330.00 (Parkanlagen, Wanderwege) Fr. 443'000.00. Darin eingerechnet sind die Arbeitsleistungen des Werkunterhalts, welche aus den Rapporten abgeleitet werden.